



Konsolidierte Fassung der Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der infizierten Zone (Sperrzone II) (Stand:06.02.2025)

**rechtsverbindlich sind allein die Einzelbekanntmachungen vom 05.08.2024,
vom 04.09.2024, vom 28.11.2024 und vom 30.01.2025**

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

Eine infizierte Zone (Sperrzone II). Die Außengrenze der infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage des Kreises Rhein-Pfalz-Kreis (www.rhein-pfalz-kreis.de) abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

Zur infizierten Zone (Sperrzone II) gehören im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises folgende Teile der Stadt Ludwigshafen: BASF-Werksgelände, bebaute Ortslage Oppau, ganzer Stadtteil Edigheim, die bebaute Fläche der Stadt Frankenthal und die östlich davon gelegenen Freiflächen des Stadtgebietes und folgende Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises: Beindersheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim und Bobenheim-Roxheim.

Die als Anlage beigefügte Lagekarte der infizierten Zone (Sperrzone II) ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und nach außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) ist im gesamten und aus dem Gebiet des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer verboten.

1.1.2 Das Verbringen von in der infizierten Zone (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen und sonstigen

Neben- und Folgeprodukte innerhalb und aus der infizierten Zone (Sperrzone II) heraus ist verboten.

- 1.1.3 Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
- 1.1.4 Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone (Sperrzone II) untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.1.5 Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslage durch
- 1.1.5.1 Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitenden, waffentragende Personen zum Zweck der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
- 1.1.5.2 Beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zwecke steuern,
- zu dulden.
- 1.1.6 Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrrädern ist im Waldgebiet der in Ziffer I bestimmten infizierten Zone (Sperrzone II) zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.
- 1.1.7 Zur Verhinderung der Ausbreitung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest können in der infizierten Zone (Sperrzone II) Zäune errichtet werden; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der infizierten Zone (Sperrzone II) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.1.8 Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1 Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

- a) Die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, auch mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
- b) Das Ausbringen von Kirmmaterial und das Anlegen von Kirmstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- c) Die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- d) Das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagd ausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese

begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden.

- e) Die Jagd auf Wildarten mit Ausnahme von Schwarzwild in der in Abschnitt B I dieser Allgemeinverfügung festgelegten infizierten Zone (Sperrzone II). Hierfür werden epidemiologische Ermittlungen angestellt. Insbesondere wird die Schwarzwilddichte und Pachtverhältnisse bewertet. Insbesondere dürfen in den letzten fünf Jagdjahren im Mittel nicht mehr als zwei Stück Schwarzwild pro 100 Hektar erlegt worden sein. Die Ausnahme kann auf Antrag nach Prüfung gewährt werden. Die Jagd wird in den betroffenen Revieren ausschließlich als Ansitzjagd gestattet.
- f) Die Ausübung der Fallenjagd auf Raubwild. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

1.2.2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, sowie der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis bestimmten Personal.

1.2.3 Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.2.4 Die Jagdausübungsberechtigten haben

- a) die Suche nach verendeten Wildschweinen oder das Töten von Wildschweinen durch beauftragte Jagdscheininhaber unter Mitführung einer Schusswaffe und
- b) die Begleitung der beauftragten Kadaversuchhunde-Teams durch Jagdscheininhaber unter Mitführung der Schusswaffe zu dulden.

1.2.5 Die Entnahme vereinzelter Stücke Schwarzwild (sog. Überläufer) im Rahmen der Ansitzjagd außerhalb der Infizierten Zone ist erlaubt. Die Tiere sind auf ASP zu untersuchen, dürfen nicht für den Verzehr genutzt werden und sind in der Wildsammelstelle in Schifferstadt zu entsorgen.

1.2.6 Bei jeder nach Ziffer 1.2.1 zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben können, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben können nicht an der Jagd teilnehmen.
- b) Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
- c) Nach einem Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- d) Vor Verlassen der Sperrzone II hat eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen

Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.3.1 Halter von Schweinen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis unverzüglich

- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
- b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mitzuteilen.

Die Mitteilung ist an die E-Mail-Adresse stab@rheinpfalzkreis.de zu senden.

1.3.2 An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3 Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4 Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, LUA, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5 Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.

1.3.6 Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.

1.3.7 Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8 Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.

1.3.9 Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

1.3.10 Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11 Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone (Sperrzone II) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbraucht werden.

1.3.12 Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone (Sperrzone II), einschließlich des Kerngebiets, in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall von Getreide und sonstigen Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.

Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2, 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11 genehmigen.

III. Befristung

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind so lange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 06.08.2025.

IV Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlage:

Lagekarte infizierte Zone ASP